

Jana Osterkamp, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920-1939).
Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem, Frankfurt/M 2009.

Die erste selbständig institutionalisierte Verfassungsgerichtsbarkeit wird gemeinhin mit dem Inkrafttreten der österreichischen Kelsen/Renner-Verfassung im Herbst 1920 datiert. Tatsächlich ging aber deren Etablierung in der – ebenfalls neu konstituierten – Tschechoslowakischen Republik etliche Monate voraus (S. 1). Dortiges Modell war in den Rechtsnormen besonders rigoros konzipiert: „Gesetze, die im Widerspruch zur Verfassung standen, sollten als nichtig anzusehen sein“ (S. 5). Zwar ist der altösterreichische Vielvölkerstaat fraglos der geschichtliche Hintergrund für Ideen moderner Verfassungsgerichtsbarkeit ausgehend von einer Schrift Georg Jellineks (1885); doch wäre die zeitlich naheliegende Gedankenbrücke zur Rechtstheorie Hans Kelsens nicht einschlägig: „Die ursprüngliche Arbeitshypothese dieser Dissertation, auch in der Tschechoslowakei seien es Vertreter der Reinen Rechtslehre gewesen, die die Konstituierung des Verfassungsgerichts initiierten, hat sich als nicht haltbar erwiesen“ (S. 9).

Auch sonst liegt der wesentliche Ertrag dieser materialreichen Studie erst in zweiter Linie bei den kernjuristischen Aspekten, insoweit diese Gerichtsbarkeit eben nur relativ wenige spektakuläre Fälle zu entscheiden hatte, weil sich die antragsberechtigten Organe reserviert verhielten. Wenn auch nicht ohne politische Rücksichtnahme, erlebte das Gericht seine frühe Sternstunde, der außer ablehnender Fernwirkung auf „Wirtschaftsermächtigungsgesetze der 1930er Jahre“ (S. 127) aber kaum noch etwas gleichwertig nachfolgte, schon im Krisenherbst 1922: „In Anlehnung an die Weimarer Staatsrechtslehre kann man die durch das Urteil vom 7. November 1922 angeregte Diskussion zu den Ermächtigungsgesetzen geradezu als Methoden- und Richtungsstreit der tschechoslowakischen Verfassungsrechtler bezeichnen. In dieser Entscheidung sprach sich das Verfassungsgericht gegen die Übertragung gesetzgeberischer Kompetenzen auf die Regierung aus“ (S. 93). Bemerkenswert war die Begründung mit dem parlamentarischen Vorbildcharakter der französischen Dritten Republik gegenüber anderen deutschen Lehrmeinungen, die noch „’unter dem Einfluss monarchistischer Betrachtungsweise“ standen (S. 102). Ohne direkte Einwirkung ähnelte das Staatskonzept letztlich dennoch Kelsens Entwurf: „In der Verfassungsdemokratie der Tschechoslowakei war es die Verfassung selbst, die den Staat auf demokratische Grundsätze verpflichtete und den Demokratiebegriff positivierte“ (S. 114). Immerhin zählte der Geburts-Prager Kelsen neben französischen Autoren, die ihrer Nation aber mehr gestatteten (S. 128 f.), dann zu den Verteidigern solcher Lehrmeinungen, die Ermächtigungsgesetze ablehnten (S. 120).

Nicht unbedingt zum allgemeinen Wissensstand gehören insofern nützliche Hinweise auf die Kombination belgischer und französischer parlamentarischer Traditionen mit Elementen eines gestärkten Präsidentenamts, als dessen herausragender Repräsentant Tomáš G. Masaryk aber von den beiden Kammern gewählt wurde und auch so dem österreichischen bzw. heutigen deutschen Typus näher stand als der Weimarer Republik (S. 55 f.). Vor solchem Hintergrund muss erstaunen, wenn der langjährige Verfassungsgerichtspräsident Karel Baxa parallel dazu als Bürgermeister eine Art Karl Lueger von Prag verkörperte und dort „nationalistische, antideutsche und antijüdische Politik“ betrieb (S. 72 f.), statt eher ausgleichend zu wirken. Dementsprechend war das Gericht nationaltschechisch dominiert und neben deutscher auch slowakische Beteiligung unterrepräsentiert (S. 83 f.). Durchaus um Integration bemüht blieb der (muttersprachlich übrigens sogar deutsche, erst in antihabsburgischer Opposition nationaltschechisch inspirierte, D.L.) Präsident Masaryk, was zunächst auch Erfolge zeitigte, insoweit noch 1929 beachtliche 51 von 66 sudetendeutschen Abgeordneten staatsbejahend orientiert waren und erst die Weltwirtschaftskrise sowie insbesondere das Hitlerregime selbst die nationalsozialistische Einfärbung forcierten (S. 199 f.). Was seit 1933 an politischen Entwicklungen und deren Verarbeitung in staatsrechtlichen Debatten sowie Gerichtsurteilen noch zu verzeichnen war und diese Studie zusätzlich aufschlussreich macht, gehört hier aber nicht mehr unmittelbar in den Kontext einer sozusagen zu Kelsen und Weimar kompatiblen Demokratieforschung. Gerade die Kombination öffentlich-rechtlicher mit verfassungs- sowie allgemeinesgeschichtlichen Gesichtspunkten gibt diesem Buch ein besonderes Profil und lässt es verständlich erscheinen, dass die Recherche- und Interpretationsleistung der Autorin mit einem Forschungspreis ausgezeichnet wurde (S. X).